

## 5. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung Samtgemeinde  
Bevern (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

---

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bevern in seiner Sitzung am 09.12.2019 folgende 5. Änderungssatzung beschlossen:

### I.

§ 15 „Gebührensatz“ erhält folgende Fassung:

- 1) Für die Benutzung der Gebühreinrichtung Schmutzwasser wird für jedes Grundstück (§ 3 Abs. 3 und § 13) eine Grundgebühr von 7,00 EURO im Monat erhoben. Die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau.
- 2) Die Abwassergebühr beträgt
  - a) Bei der Schmutzwasserentsorgung 2,99 €/m<sup>3</sup>
  - b) Bei der Niederschlagswasserbeseitigung 0,28 €/m<sup>2</sup>

### II.

§ 14 „Gebührenmaßstäbe“ erhält folgende Fassung:

- I. Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserentsorgung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Abwasser.
  - 1) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
    - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
    - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
    - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
  - 2) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Samtgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

- 3) Die Wassermengen nach Ziffer 1.) lit. b) hat der Gebührenpflichtige der Samtgemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen. Der Wasserzähler ist gegen Kostenerstattung von der Samtgemeinde Bevern zu beziehen und wird von ihr verplombt. Der Einbau erfolgt auf Kosten des Gebührenpflichtigen. Wenn die Samtgemeinde in begründeten Fällen auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
  - 4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Samtgemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Ziffer 3.) S. 2 bis 6 sinngemäß. Die Samtgemeinde kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- II. Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten (Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Grundstücksfläche je m<sup>2</sup> bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.
- 1) Der Gebührenpflichtige hat der Samtgemeinde auf deren Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Maßgebend für die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.
  - 2) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Ziffer 1.) nicht fristgemäß nach, so kann die Samtgemeinde die Berechnungsdaten schätzen.

### III.

Diese 5. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bevern, 10.12.2019

## SAMTGEMEINDE BEVERN

Der Samtgemeindebürgermeister

L.S.

gez. Junker